EINGANG
04. Juli 2023
BÜRO PISKE

VERTEILER / KOPIE :
P LP SP
MA JA VI WS RE
WA CC FH PC JS MS MK

RheinlandPfalz
FORSTAMT

Forstamt Kusel | Trierer Str. 106 | 66869 Kusel

Planungsbüro PISKE GbR
z.Hd. Herrn Wolfgang Steiger

In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen am Rhein

Forstamt Kusel
Trierer Str. 106
66869 Kusel
Telefon 06381 - 920730
Telefax 06381 - 920733
Forstamt.Kusel@wald-rlp.de
www.kusel.wald.rlp.de

28.6.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
63 31 Bitte immer angeben!	12.6.2023	Werner Pfaff Werner.Pfaff @wald-rlp.de	06381 - 920737 06381 - 920733

Bebauungsplanentwurf „ An der Festwiesenstraße- 3.Änderung und Erweiterung „ der OG Schönenberg-Kübelberg
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Forstfachliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des Bebauungsplanentwurfes und Sichtung vor Ort teilen wir Ihnen aus forstfachlicher Sicht zum o.g. Vorhaben Folgendes mit:

Im erweiterten Baugebiet „An der Festwiesenstraße“ liegen die Grundstücke mit der Flurstücknummer 804 und angrenzend mit den Flurstücknummern 798/4 und 806 bis 818, die teilweise mit Waldgehölzen bestockt sind.

Laut Katasterauszügen und Sichtung beträgt die bestocke und zusammenhängende Fläche mehr als 2000 m² und somit sind die Vorrausetzungen nach § 3 Abs. 1 Landeswaldgesetz(LWaldG) erfüllt.
Die Flächen gelten damit als Wald im Sinne dieses Gesetzes.

Verkehrssicherungssituation
An das geplante Bauvorhaben grenzt im Süden in einem Abstand von weniger als eine Baumlänge Wald an (siehe auch nachfolgendes Luftbild).

Landesforsten
Rheinland-Pfalz
Wald. Werte. Wahren.

WaldInformationsSystem
Landesforsten Rheinland-Pfalz

Landesforsten
Rheinland-Pfalz

Koordinaten Kartenmitte: R 3826665 H 5474250

WaldSIP 2017

Maßstab: 1:1500 Kilometer 0 0.01 0.02 0.03 0.04

Datum: 29.06.2023

©Landesforsten Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: ©Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Nach sachverständigen Meinung ist ein Mindestabstand von 25-35 m von Bebauung zum Waldrand wegen der Gefahr umstürzender Bäume und des Übergreifens von Bränden einzuhalten.

Sollte das Bauvorhaben genehmigt werden, dann ist gegenüber den Waldbesitzenden im Bereich von 35 m bis zur Baugrenze eine Haftungsverzichtserklärung (siehe Anlage) vorzulegen.

Begründung:

Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 9.6.1993 mit folgenden Grundsätzen:

1. wegen der Gefahr umstürzender Bäume und des Übergreifens von Bränden ist dem Heranrücken einer Bebauung – insbesondere Wohnbebauung- an bereits vorhandenen Wald bauordnungsrechtlich entgegenzutreten.

Rechtsgrundlage hierzu bildet § 3 Abs. 1 LBauO: bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne § 1 Abs. 1 Satz 1 LBauO sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden.

2. Nach sachverständigen Erfahrungen ist ein Mindestabstand von 25- 35 m anzunehmen. Dabei ist nicht auf die derzeit vorhandene Baumhöhe abzustellen, sondern auf die Höhe, die der Bewuchs bei ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung voraussichtlich erreichen wird.

3. Die Tatsache, dass bauliche Anlagen bereits vorhanden sind, die aus welchen Gründen auch immer den erforderlichen Abstand nicht einhalten, rechtfertigt es nicht, weitere Vorhaben unter Nichtbeachtung von § Abs. 1 LBauO zuzulassen.

Umwandlung –Rodung einer Teilwaldfläche
Auf dem Grundstück 804 ,Gem. Schönenberg im Süden stockt eine Sukzessionswald aus Weichhölzern (Weiden, Aspen), laut Planentwurf sollen dort rund 300 m ² dauerhaft gerodet werden.

Soll nach § 14 LWaldG Abs. 5 für eine Waldfläche nach Baurecht eine anderweitige Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden, so prüft das zuständige Forstamt, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Umwandlung vorliegen.

Die vorgenannte Änderung der Bodennutzungsart bedarf einer waldrechtlichen Genehmigung durch das zuständige Forstamt Kusel.

Genehmigungstatbestände nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG):

Soll nach § 14 Abs.5 LWaldG für eine Waldfläche in einem Bebauungsplan eine anderweitige Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden, so prüft das zuständige Forstamt, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Umwandlung vorliegen. **Mit Beginn der Bebauung wird der Wald gerodet. Diese Änderung der Bodennutzungsart bedarf einer waldrechtlichen Genehmigung durch das zuständige Forstamt Kusel, weil Bebauungspläne insoweit keine Konzentrationswirkung besitzen.**

1. Nach Prüfung der Unterlagen kann eine Umwandlungserklärung erst in Aussicht gestellt werden unter folgenden Auflagen:

2. Auflagen:

2.1 Der schriftliche Antrag auf Rodung (Umwandlung) ist beim zuständigen Forstamt Kusel zustellen.
Vor einer Genehmigung sind die fachlich berührten Stellen und Behörden anzuhören.

2.2 Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, zum Beispiel Baugenehmigungen oder Vorhabengenehmigungen nach dem Baugesetz für das Vorhaben vorliegen im Sinne des § 14 Abs. 5 Satz 4 LWaldG.

2.3 Waldrechtlicher Ausgleich

Für die dauerhafte Rodungsfläche von ca. 300 m² ist nach § 14 LWaldG ein Ausgleich zu fordern.
Aufgrund des Schreibens des Staatssekretär Herrn Dr. Griese des damaligen Ministerium f. Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau u. Forsten vom 9.Oktober 2014 „ Nachhaltiges Landnutzungsmanagement/Anwendung des § 14 Absatz 2 LWaldG „ wird der waldrechtliche Ausgleich geregelt.

Der Waldrechtliche Ausgleich kann grundsätzlich erreicht werden durch:

- Aufwertung bestehender Waldbestände
- vorlaufende Waldneuanlagen
- Ersatzaufforstungen
- Walderhaltungsabgabe.

- **Die Auswahl des waldrechtlichen Ausgleichsinstrumentes ist in Abhängigkeit vom Bewaldungsanteil des jeweiligen Kreisgebietes grundsätzlich zu wählen:**

  a. in Landkreisen mit einem Waldanteil von **unter 35 %** ist grundsätzlich der Nachweis einer Ersatzaufforstung bzw. nachrangig eine Walderhaltungsabgabe zu verlangen.

b. in Landkreisen mit einem Waldanteil von **mindestens 35 %** ist grundsätzlich eine Aufwertung vorhandener Waldbestände anstelle einer Ersatzaufforstung zu verlangen.
Ersatzaufforstungen sind nur in Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde zu fordern.
Die Walderhaltungsabgabe ist nach wie vor subsidär in den Fällen zu entrichten, in denen eine Ersatzaufforstung nicht nachgewiesen ist.

c. **Der Waldanteil im Landkreis Kusel beträgt 35,4 %**

d. **Mit Schreiben der Oberen Forstbehörde vom 27.10.2016 wurde dem Forstamt Kusel eine Ausnahmegenehmigung erteilt, im jeweiligen Einzelfall auch Ersatzaufforstungen als waldrechtlichen Ausgleich zu genehmigen, soweit keine belastbaren Gegenvorstellungen der fachlich berührten Behörden bestehen.**

2.4 Konkrete Waldrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Der Antragsteller der Waldrodung kann eine waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme im Sinne des vorgenannten Punktes 2.3 erbringen. Die Maßnahmen sind mit dem Forstamt Kusel abzustimmen.

Alternativ kann aus dem Waldkonto (vorlaufende Waldneuanlage) des Forstamtes Kusel eine gleichgroße Ersatzaufforstung aus dem Staatswald als Dienstleistung gegen Vergütung angeboten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anl.: Checkliste forstbehördliche Stellungnahme
Haftungsverzichtserklärung

Im Auftrag

Werner Pfaff
(Büroleiter)

Anlage 1:

Erklärung
gegenüber dem Waldbesitzenden

Der/Die Eigentümer/in vom Grundstück Flurstücksnummer .....,
Gemarkung .....
Frau/Herr/Firma.....,

verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche, die sich durch den Waldbestand, die Waldbewirtschaftung und den Forstbetrieb ergeben. Dies gilt nicht, soweit die Ansprüche durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen des Waldbesitzenden oder seiner Beauftragten ausgelöst werden und für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit ergeben.

Der/Die Eigentümer/in stellt den Waldbesitzenden von Sach- und Vermögensschadensersatzansprüchen Dritter, die sich aus dem Waldbestand, der Waldbewirtschaftung und dem Forstbetrieb ergeben, frei und übernimmt deren Regulierung in eigener Vertretung, es sei denn, die Schäden sind durch Bedienstete oder Beauftragte des Waldbesitzenden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

Der/Die Eigentümer/in ist bereit, die Zusatzkosten bei Fällungsmaßnahmen im angrenzenden Waldbestand, wie Anzeichnen der Stämme und vermehrte Nebenkosten etc., die zum Schutze der Bauwerke notwendig sind, zu tragen.

Der/Die Eigentümer/in nimmt zur Kenntnis und anerkennt für sich und seine/ihre Rechtsnachfolger sowie nachfolgende Erwerber, dass einem späteren Antrag auf eine Zurücknahme des Waldbestandes bzw. eine Beseitigung von Randbäumen nicht entsprochen werden kann, sofern es sich nicht um erkennbar kranke Bestandsmitglieder handelt.

Sämtliche Schäden, die durch das unmittelbare Heranbauen an den Waldrand durch Funkenflug oder Wasserzuleitung etc. an dem benachbarten Waldbestand entstehen sollten, hat der/die Eigentümer/in haftungsmäßig für sich und seine/ihre Rechtsnachfolger sowie nachfolgenden Erwerbern gegenüber dem Waldbesitzenden zu vertreten.

Darüber hinaus verpflichtet sich der/die derzeitige Eigentümer/in, im Falle der Veräußerung oder anderweitigen Übertragung seines/ihres Grundstücks, diese Erklärung von dem neuen Eigentümer anerkennen zu lassen bzw. auf den Abschluss einer neuen Vereinbarung hinzuwirken. Außerdem hat er/sie den neuen Eigentümer zu verpflichten, im Falle einer Weiterveräußerung ebenso zu verfahren.

....
(Ort, Datum) (Unterschrift des/der Eigentümers/in)

....
(Ort, Datum) (Unterschrift des Waldbesitzenden)

Az. Bauleitplanverfahren: 3.Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „An der Festwiesenstraße", OG Schönenberg-Kübelberg

Gemeinde: Schönenberg-Kübelberg

(1) Beschreibung der Art der Nutzung der im Bauleitplan für eine Bebauung vorgesehenen Grundflächen / des geplanten Bauvorhabens und des Außengeländes:

Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „An der Festweise" mit Neubau eines Verkaufsmarktes. Wiese im südöstlichen Bereich des Flurstück 804 ,Gem. Schönenberg Sukzession aus Laubwald mit Weichhölzern.

(Angaben zu im Außenbereich geplanten Freizeitanlagen, z. B. Kinderspielgeräten)

(2) Art und Stabilität der Bestockung der angrenzenden Waldflächen

a. Baumart/en:
(Hauptbaumart/en, sonstige Baumarten, Einzelbäume, Mischungsverhältnis)

Auf den angrenzenden Flurnummern 798/4, 806 bis 818 stockt Nadelwald mit überwiegend Fichten, vereinzelt Kiefern und beigemischten Laubwald aus Weiden, Erlen, Kirschen, Eichen und Obstgehölzen. Ungepflegter, nicht forstlich genutzter Wald, teilweise am Nordrand mit starkastigen Fichten .

b. Baumhöhe/n:
(jetzige Ist-Baumhöhe/n, zukünftige potenzielle Baumhöhe/n bzw. Baumhöhe/n benachbarter Bäume, Hinweise auf Wüchsigkeit des Standortes)

Die Baumhöhen der Fichten, Kiefern, Erlen und Kirschen liegen zwischen 25 und 30 m. Die Weichhölzern habe eine Isthöhe von 8-10 m. Eine Baumhöhe bis 35 m kann je nach Baumart erreicht werden.

c. Flach- oder Tiefwurzler:
(bezogen auf Baumart und Boden-/ Humusauflage bzw. Bodensubstrat/-situation, sofern über einfache Messung der Gründigkeit feststellbar)

Die Standorte sind tiefgründig.
Die Baumarten Eichen, Erlen und Weichhölzern können als Tiefwurzler, die Fichten und Kirschen als Flachwurzler bezeichnet werden.

d. Kernwuchs oder Stockausschlag und dessen Stabilität:
(Kernwuchs im Normalfall stabiler, aber: Ertragsklasse und z.B. Verbisssituation)

Außer dem Nadelholz sind die Baumarten überwiegend aus Sukzession (natürliche Bewaldung) entstanden.Fichten durch Randlage grobastig mit Borkenkäferbefall und einzelnem Windwurf.

(3) Art der Geländeausformung/Bodenverhältnisse:
(z.B. hangrutsch-/Steinschlaggefahr/ je steiler Gelände, desto größer Kippwinkel)
Eben

(4) Exposition und Hauptwindrichtung:

Die Hauptwindrichtung ist Südwesten.

(5) Waldbrandgefahr:
(Gibt es Hinweise wie Trocknis der Bäume/des Baumbestandes und/oder besondere Humusformen/-auflagen?)

Geringe Humusauflage, mäßig erhöhte Waldbrandgefahr durch angrenzende Gärten mit Grillanlagen.

Zusammenfassende Beurteilung des Forstamtes:
(mit Vorschlag zum Bauleitplanverfahren bzw. zum bauaufsichtlichen Verfahren

- zu Mindestabstand, wenn keine Maßnahmen im Wald umgesetzt werden,
- zu Maßnahmen, die einen geringeren Abstand ermöglichen können (z.B. spezielle Bewirtschaftungsformen, Höhenbegrenzungen) oder
- zum weiteren Vorgehen (z.B. Beauftragung sachverständiger Personen oder stellen durch die Gemeinde/ Bauaufsicht oder durch die Bauherrin oder den Bauherrn)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes grenzt im Süden direkt an Nadel-Laubmischwald der Gemeinde Schönenberg-Kübelberg (Flur-Nummer 798/4) und an Privatwald (Flurstück-Nr. 806 bis 818 in Teilflächen) an.

Laut Katasterauszügen und Inaugenscheinnahme beträgt die bestocke und zusammenhängende Fläche über 2000 m² und somit sind die Vorrausetzungen nach § 3 Abs. 1 Landeswaldgesetz(LWaldG) erfüllt.
Die Flächen gelten damit als Wald im Sinne dieses Gesetzes.

Die Baugrenzen grenzen im Süden weniger als 30 bis 35 m an diesen Wald an.
Insgesamt sehe ich wegen des dauerhaften Aufenthalt von Personen und durch eine Bebauung der Grundstücke 803/1,803/2 und 804 in der Gemarkung Schönenberg im Bereich von 30-35 m durch die im südlichen angrenzende Bewaldung eine stark erhöhte Verkehrssicherungsplicht durch abbrechende Äste, Baumteile und umfallende Bäume, vor allem der Fichten.

Wegen der hohen Verkehrssicherungspflicht halte ich die Beauftragung einer sachverständigen Person für notwendig, die regelmäßig die Bäume auf Standsicherheit und Astbruchgefahr kontrolliert.

Kusel, den 28.6.2023
I.A.

Werner Pfaff
Büroleiter